

Satzung

Des Fischereivereines FRÜH AUF Wienhausen e. V. Name, Sitz und Zweck des Vereines

§ 1

Der Fischereiverein FRÜH AUF Wienhausen e.V. ist eine Vereinigung von Sportfischern

Er hat seinen Sitz in Wienhausen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Celle unter der Nummer 821 eingetragen.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.04. und endet am 31.03. jeden Jahres.

Der Gerichtsstand ist Celle.

Zweck und Aufgabe sind:

1. Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Sportfischens durch
 - a) Hege und Pflege des Fischbestandes in Vereinsgewässer
 - b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer,
 - c) Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Sportfischerei zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge
2. Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zwecks körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Mitglieder durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von
 - a) Fischgewässern und Freizeitgelände,
 - b) Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen,
 - c) Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe
3. Förderung der Vereinsjugend
4. Förderung des Turniersportes
5. Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit auch für die Erhaltung der Volksgesundheit ein.
6. Der Verein ist auf die innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Sportfischergemeinschaft. Seine Ziele verfolgt er Ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit. Etwaige Gewinne sind nur für den satzungsgemäßen Zweck zu verwenden. Es werden keine Anteile ausgeschüttet, auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins gezahlt, die nicht Satzungszwecken dienen, niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Verwaltungsaufgaben oder Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind, begünstigt werden. Die Bestimmungen der Gemeinnützigkeitsverordnung sind für den Verein verbindlich
7. Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und Rasse neutral.

Mitgliedschaft

§ 2

1. Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern. Die Zahl der Mitglieder muss im Verhältnis zur Gewässerstrecke so gehalten sein, dass eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung gewährleistet und eine Überfischung ausgeschlossen ist.
2. Mitglied des Vereins kann jeder Unbescholtene sein oder werden, der sich verpflichtet, den Bestrebungen des Vereins gemäß dieser Satzung zu dienen. Von der Aufnahme ist ausgeschlossen, wer wegen Vergehens gegen Fischerei-, Jagd- oder Feld- und Forstdiebstahlsgesetze bestraft ist.
3. Ehrenmitglied kann nur werden, wer sich in hervorragender Weise um die Fischerei oder um den Verein im Besonderen verdient gemacht hat. Der auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft gerichtete Antrag gilt als genehmigt, wenn mindestens zwei Drittel der in einer Hauptversammlung anwesenden Mitglieder zustimmen.
4. Ein ehemaliger Vorsitzender des Vereins kann in einer ordentlichen Hauptversammlung mit zwei Drittel Mehrheit zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden, wenn er vor Ablauf seiner Tätigkeit im Verein die Voraussetzungen des § 2, Abs.3 Satz 1, erfüllt.
5. Aufnahmen finden im gesamten Geschäftsjahr statt. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bedingung der Aufnahme ist der Nachweis einer anerkannten Sportfischer-Prüfung. Die Aufnahme von Jugendlichen in die Jugendgruppe ist gesondert geregelt. Die Gründe einer Ablehnung der Aufnahme brauchen nicht angegeben zu werden.
6. Die Mitgliedschaft wird erst nach Verpflichtung des Antragsstellers auf diese Satzung und Aushändigung derselben wirksam.
7. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss
 - d) wenn nachträglich festgestellt wird, dass bei der Aufnahme falsche Angabengemacht worden sind
 - e) wenn ein Mitglied nach der Aufnahme wegen Verstoßes der in § 2, Abs.2 genannten Bestimmungen gerichtlich bestraft wird.
 - f) wenn ohne Entschuldigung der Beitrag bis 2 Monate nach Beginn des Geschäftsjahres nicht bezahlt ist. Die Austrittserklärung ist an keine Zeit oder Form gebunden.
8. Der Ausschluss eines Mitglieds kann beantragt werden, wenn es
 - a) ehrenrührige Handlungen begeht,
 - b) das Ansehen des Vereins schädigt.
 - c) den Bestrebungen des Vereins zuwider handelt,
 - d) wiederholt zu Streitigkeiten Anlass gegeben hat und
 - e) sich durch sein Gesamtverhalten im Verein unbeliebt gemacht hat, dass zur Pflicht gemachte kameradschaftliche Verhältnis nicht mehr besteht.

Begründete Anträge auf Ausschließung können von Vorstand, aber auch von jedem Mitglied gestellt werden. Dem vom Ausschließungsverfahren Betroffenen sind die Ausübung des Angelsports sowie die Benutzung der Vereinseinrichtungen bis zum Abschluss des Verfahrens untersagt.

9. Der Ausschluss kann nur nach eingehender Klärung durch den Schlichtungsausschuss und auf dessen Antrag durch den Vorstand erfolgen. Ausgeschlossene Mitglieder können erst nach einem Jahr in einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung mit drei Viertel Stimmenmehrheit aufgenommen werden.
10. Mit dem Tode des Ausscheidenden oder des Ausschlusses erlöschen alle Ansprüche an den Verein und dessen Vermögen sowie die Berechtigung, in den Vereinsgewässern zu fischen. Der dem Fischereiverein gehörende Mitgliedsausweis mit Erlaubnisschein zum Fischfang ist sofort zurückzugeben.

Beiträge

§ 3

1. Das Eintrittsgeld und die Höhe des Jahresbeitrages für den Erlaubnisschein zum Fischfang sowie die von passiven Mitgliedern zu zahlenden Beiträgen werden in der ordentlichen Hauptversammlung jeden Jahres für das laufende Geschäftsjahr festgesetzt. Den jährlichen Beitrag für den Erlaubnisschein zum Fischfang haben die Mitglieder bis spätestens **31. März** zu entrichten.
2. Die innerhalb eines Geschäftsjahres Aufgenommenen haben das Eintrittsgeld und den vollen Jahresbeitrag vor Aushändigung des Erlaubnisscheines zum Fischfang zu zahlen. Mahnungen erfolgen nicht.
3. Mitglieder, die 40 Jahre dem Verein angehören, können auf Antrag von allen Vereinszahlungen befreit werden.
4. Ehrenmitglieder sind von allen Vereinszahlungen befreit.
5. Auf begründeten Antrag kann der Jahresbeitrag in begründeten Ausnahmefällen durch den Gesamtvorstand ermäßigt werden.
6. Für das Verhältnis des Vereins zu seinen Mitgliedern bezüglich der Mitgliederrechte kommen unbeschadet der Gültigkeit abweichender Satzungsbestimmungen die Vorschriften des BGB in Anwendung.
7. Kündigung der Vereinsmitgliedschaft kann nur schriftlich bis zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen. Erfolgt die Kündigung später, ist noch einmal der volle neue Jahresbeitrag zu entrichten.

Organe des Vereins

§ 4

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand und
 - b) die Mitgliedsversammlung

In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden

Der Vorstand besteht aus:

- | | |
|---|-----------------------------------|
| 1. dem Vorsitzenden | 9. dem Sportwart |
| 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden | 10. dem Jugendwart |
| 3. dem Schriftführer | 11. dem Umweltobmann |
| 4. dem stellvertretenden Schriftführer | Die Funktionen eines Pressewartes |
| 5. dem Kassierer | und Geschäftsstellenleiters wer- |
| 6. dem stellvertretenden Kassierer | den von Vorstandsmitgliedern |
| 7. dem Obmann des Gewässerausschusses | durch Beschluss des Vorstandes |
| 8. dem stellvertretenden Gewässerobmann | übernommen. |

Die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schriftführers muss und die der übrigen Vorstandsmitglieder kann in getrennten Wahlgängen unter Abwesenheit der Betroffenen geschehen. Als Vorstandsmitglieder können auch Abwesende gewählt werden, wenn eine schriftliche Zusage vorliegt. Werden für ein Amt mehrere Kandidaten vorgeschlagen, entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Die Stimmen sind auszuzählen und aktenkundig zu machen. Nicht stimmberechtigt und wählbar sind Mitglieder, gegen die ein Ausschließungsverfahren schwebt. Vorstand im Sinne des § 28 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Kassierer. Gerichtlich und Außergerichtlich wird der Verein durch zwei Mitglieder der nach § 26 BGB benannten Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, gemeinsam vertreten. Vorstand und Gesamtvorstand fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese. Der stellvertretende Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der Schriftführer sind für diese seine ständigen Vertreter.

3. Der Schriftführer besorgt den Schriftwechsel und die Niederschriften in den Versammlungen

4. Die Tätigkeit des Obmanns des Gewässerausschusses ergibt sich aus der Gewässerordnung

5. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf der ordentlichen Hauptversammlung jeweils auf zwei Jahre durch einfache Stimmenmehrheit gewählt und müssen über 18 Jahre alt sein. Wiederwahl ist zulässig.

6. Die Mitgliederversammlung, insbesondere die Hauptversammlung haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen.

7. Die Jahreshauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr ist in den ersten acht Wochen des neuen Jahres einzuberufen. Ihre Einberufung erfolgt mind. 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im gemeindlichen Mitteilungsblatt und in der Celleschen Zeitung. Anträge zu dieser Versammlung sind bis zum 15.12. schriftlich beim Vorsitzenden oder dessen Vertreter einzureichen.

Die ordentliche Hauptversammlung hat u. a. folgende Aufgaben:

1. Die Geschäfts- und Kassenberichte entgegenzunehmen,
2. die Entlastung des Vorstandes vorzunehmen
3. den Vorstand zu wählen – auf zwei Jahre
4. den Schlichtungsausschuss zu wählen – auf drei Jahre

5. die Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr zu wählen, von denen jedes Jahr einer ausscheiden muss, aber im nächsten Jahr wieder gewählt werden kann.
6. den Haushaltsplan und die Höhe des Jahresbeitrages und des Eintrittsgeldes festzusetzen.
7. Änderungen der Vereinssatzung zu beschließen und die Richtlinien für die Vereinstätigkeit im laufenden Jahr festzusetzen. Der Haushaltsplan wird in der Versammlung bekanntgegeben.
8. Die außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dieses aufgrund wichtiger Anlässe für erforderlich hält oder wenn es ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen.
9. Alle Beschlüsse werden, soweit nicht andere Satzungsbestimmungen entgegenstehen, durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden. Jede ordnungsmäßige Versammlung ist beschlussfähig.

Niederschriften und Beschlüsse

§ 5

1. Über jede Haupt- und Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung sowie alle Anträge, die gefassten Beschlüsse und den Verlauf der Mitgliederversammlung wörtlich mit Abstimmungsergebnissen sinngemäß wiedergeben muss.
2. Die Niederschrift ist in der nächsten Versammlung zu verlesen und gilt als genehmigt, wenn sie mit Stimmenmehrheit angenommen ist. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen, aktenmäßig zu verwahren und auf Wunsch den Vereinsmitgliedern zur Einsichtnahme vorzulegen.

Kassenführung

§6

Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Kassierer, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluss ist von ihm rechtzeitig zu erstellen.

Der Kassierer ist verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden oder den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen.

Die Kassenprüfer sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und am Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen.

Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Kassierers – auch insoweit die Entlastung des Vorstandes – zu beantragen oder aber der Versammlung bekanntzugeben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

Ordnungsstrafen

§ 7

1. Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung ist der Vorstand berechtigt, allein folgende Strafen zu verhängen:
 - a) Verweis
 - b) Geldstrafe bis zur Höhe des jeweiligen Jahresbeitrages

- c) Ein zeitlich begrenztes Verbot zur Ausübung des Fischfanges in den Vereinsgewässern sowie das Betreten und die Benutzung der Vereinseinrichtungen
- d) Ausschuss aus dem Verein, lt. § 2 Ziffer 8 – 10, kann durch den Vorstand nur nach Klärung und entsprechendem Antrag des Schlichtungsausschusses und nach dessen Richtlinien vorgenommen werden. In allen Fällen sind die Beteiligten vorher zu hören.

Schlichtungsordnung **§ 8**

Der Schlichtungsausschuss des Vereins besteht aus: dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und zwei Ersatzbeisitzern.

Sie sind auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für drei Jahre zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Angehörige des Vorstandes können nicht gewählt werden.

Der Schlichtungsausschuss hat die Aufgabe:

1. In seiner Eigenschaft alle Anträge auf Ausschluss zu behandeln. Sobald er vom Vorstand oder einem Mitglied des Vereins dazu aufgerufen wird
2. Jedes Mitglied unterwirft sich den Bedingungen der Schlichtungsordnung des Vereins.

Haftung **§ 9**

Jedes Mitglied ist für Schäden, die bei der Ausübung des Angelsportes oder in Verbindung damit begangen werden, selbst verantwortlich.

Satzungsänderung und Auflösung **§ 10**

Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Vertreter.

Die Mitglieder dürfen bei Auflösung des Vereins nicht mehr als gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

Das bei Auflösung vorhandene Vermögen fällt an die DLRG Deutsch – Lebensrettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Celle zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

Ermächtigung des Vorsitzenden **§ 11**

Der 1. Vorsitzende des Vereins ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

Schlussbestimmung **§ 12**

Vorliegende Satzung ist durch Beschluss der Hauptversammlung am 09. Februar 1997 neu gefasst und in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Celle unter der nr. 821 eingetragen.

Die Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

gez. Rode
Vorsitzender

gez. Schmidt
stellv. Vorsitzender

gez. Stiller
Schriftführer